

Antrag

der Abgeordneten **Waldhäusl, Königsberger, Ing. Huber, Landbauer, Gabmann, Dr. Von Gimborn** und **Dr. Machacek**

betreffend: **Streichung des Arbeitslosengeldes für Arbeitsverweigerer aus religiösen Gründen**

Am 14. März 2017 fällte der Europäische Gerichtshof ein wegweisendes und entscheidendes Urteil. Unternehmen dürfen ihren Mitarbeitern verbieten, sichtbar politische, philosophische oder religiöse Symbole am Arbeitsplatz zu tragen. Der EuGH hält weiter fest, dass dies keine Diskriminierung des Glaubens oder der Religion darstellt. Vor allem in Österreich kommt dem Urteil eine entsprechend große Bedeutung zu. Immerhin leben mittlerweile über 600.000 Muslime in Österreich, alleine über 76.000 in Niederösterreich.

Mit dem Urteil des EuGH können sich muslimische Frauen nun nicht mehr weigern, eine Arbeitsstelle aus religiösen Gründen anzunehmen. Sollte sich eine Muslima jedoch weigern, ihr Kopftuch abzunehmen und aus diesem Grund eine Arbeitsstelle nicht annehmen oder ihren Arbeitsplatz verlieren, so gibt es keinerlei Konsequenzen und sie hat weiter vollen Anspruch auf Sozialleistungen. Fakt ist, dass religiöse, kulturelle oder moralische Gründe generell kein angemessener Grund sind, um eine Arbeitsstelle zu verweigern oder gar zu kündigen. In diesem Fall muss für Muslima das Gleiche gelten, wie für alle Niederösterreicher auch, wenn sie eine zumutbare Stelle nicht annehmen oder Schulungsmaßnahmen verweigern. Wenn also Muslima wegen eines Kopftuchverbotes eine zumutbare Stelle verweigern oder kündigen, dann muss das den Verlust des Arbeitslosengeldes bedeuten.

Das islamische Kopftuch symbolisiert nun einmal die Unterdrückung der Frau, was in einer freien und demokratischen Gesellschaft keinen Platz hat. Dänemark nimmt hier eine Vorreiterrolle ein und hat bereits entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für die Streichung des Arbeitslosengeldes aus, wenn eine zumutbare Arbeitsstelle aus religiösen Gründen verweigert oder gekündigt wird.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass diese alle rechtlichen Schritte setzt, damit es zur Streichung des Arbeitslosengeldes kommt, wenn eine zumutbare Arbeitsstelle aus religiösen Gründen verweigert oder gekündigt wird.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss zuzuweisen.